

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Inhaltsangabe

1. Vertragsschluss
2. Preise und Zahlungsbedingungen
3. Beanstandungen
4. Verzug
5. Vertragsänderungen
6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden
7. Hardware
- 7.1 SIM-Karten
8. Mobilfunk
9. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte
10. Entstörungsdienst
11. Gewährleistung
12. Haftung
13. Schlichtung
14. Fernabsatzvertrag mit Widerrufs Klausel / Haustürgeschäfte
15. Datenschutz
16. Laufzeit und Kündigung
- 16.1. Regelungen für außerordentliche Kündigungsgründe
17. Bonitätsprüfung
18. Changes / Umzug / Vertragsänderung
19. Vertragsgegenstand
20. Schlussbestimmungen

HFO Telecom GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau, Registergericht Hof (im folgenden „HFO“) bietet ihren Kunden Telekommunikationsdienstleistungen an (im folgenden „Leistungen“ oder auch „Dienste“). Die Leistungen werden im Rahmen der jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf einem vom Netzbetreiber und seinen Geschäftspartnern betriebenen Netzwerk (im folgenden „Netz“) zur Verfügung gestellt. Das Netzwerk steht vielen Nutzern zur Verfügung und unterliegt aufgrund von technischen Entwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen einem dynamischen Änderungsprozess. Auf dieser Grundlage gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und der HFO folgende Bedingungen:

1. Vertragsschluss

- a. Für alle Lieferungen und Leistungen der HFO gelten ausschließlich die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend die Leistungsbeschreibung und die Tarifliste, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- b. Angebote der HFO erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung in Schriftform oder Freischalten des Anschlusses) des Auftrags durch HFO zustande.
- c. Für die Ausführung des Auftrags ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der HFO und die Spezifikationen der jeweiligen Leistungsbeschreibung maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Bei Freischaltung gelten diese Bestimmungen bzw. die gewählten Tarife.
- d. Leistungs- und Lieferzeitangaben der HFO erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Leistungs- und Lieferzeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise bzw. wenn es an einer solchen Vereinbarung fehlt, auf Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste, die jederzeit in den Geschäftsräumen der HFO eingesehen oder angefordert werden kann, und der Tarife von HFO.
- b. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind.
- c. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden zu zahlen.
- d. Die Abrechnung wiederkehrender nutzungsunabhängiger Vergütungen erfolgt jeweils im im betreffenden Kalendermonat; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen erstmals zum Zeitpunkt, an dem dem Kunden die betreffende Leistung/Lieferung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt/zur Verfügung gestellt wird; sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht ein Anspruch auf Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. HFO behält sich vor, Abrechnungssummen, die einen monatlichen Brutto-Umsatz von 15,00 € nicht übersteigen, in mehreren Abrechnungsmonaten zusammenzufassen, wobei wenigstens alle zwei Monate eine Abrechnung erstellt wird.
- e. Nutzungsabhängige Vergütungen werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde bei HFO gekündigt hat, die Kündigung bestätigt wurde, er aber mangels erfolgter Umschaltung zum neuen Anbieter weiterhin über HFO telefoniert.
- f. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug, zur Zahlung fällig.
- g. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- h. HFO berechnet Entgelte für internationale Roaming Verbindungen gemäß den aktuell gültigen Preislisten und den Bestimmungen der EU-Roaming-Regulierungsbestimmungen. HFO behält sich vor zusätzliche Entgelte für internationales Roaming zu berechnen, sollte die Nutzung von Roamingdiensten nicht einer angemessenen Nutzung entsprechen.

3. Beanstandungen

- a. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber HFO erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Anerkennung. HFO wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit HFO die zur Überprüfung der Beanstandung notwendigen Daten zur Verfügung stehen.
- b. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft HFO keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder keine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

4. Verzug

- a. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HFO nach den Bestimmungen des § 45k TKG berechtigt, den Anschluss zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.
- b. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an HFO für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; der HFO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.
- c. Gerät HFO mit Leistungen / Lieferungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach Ziffer 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die HFO eine von dem Kunden unter Kündigungsandrohung schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

5. Vertragsänderungen

Ein Rechtsnachfolger der HFO kann in die sich aus dem Vertragsverhältnis der HFO mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten eintreten (Vertragsübernahme), wobei dem Kunden das Recht zusteht, sich vom Vertrag zu lösen, wenn der Rechtsnachfolger an die Stelle der HFO tritt.

- a. HFO ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen und Preise – auch während der Laufzeit des Vertrages – durch schriftliche Mitteilung zu ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Vertragspartner in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Vertragspartners, gelten die Änderungen als vom Vertragspartner genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. HFO wird den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen. HFO ist nicht berechtigt das Vertragsgefüge derart umzugestalten, dass Leistung und Gegenleistung in keinem äquivalenten Verhältnis mehr zueinander stehen.
- b. Bei der Bereitstellung / Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden.

6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit / darauf zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
- b. HFO bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebsstätte erforderliche Installationen, eventuell erforderlich werdende Erweiterungen des Netzes und sonstige technische Vorrichtungen sowie die Einholung der hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigung sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebsstätte des Kunden obliegt dem Kunden.
- c. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird HFO auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- d. Missbrauchsfälle, die in der Sphäre des Kunden stattfinden, wie beispielsweise das widerrechtliche Eindringen in Telefon / EDV-Anlagen von innen und von außen – auch über Leitungen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, liegen ausschließlich im Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden. HFO ist weder technisch noch wirtschaftlich in der Lage auf die beim Kunden aufgestellten Einrichtungen Einfluss oder Kontrolle auszuüben, da keine dieser Anlagen von HFO gestellt werden. Der Kunde ist für die Sicherheit der von ihm errichteten bzw. die für ihn von Dritten errichteten Anlagen / Einrichtungen selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere für Anlagen und Geräte, die sich im direkten Machtbereich des Kunden befinden. Werden technische Endgeräte ans Netz angeschlossen, die ein Sicherheitsrisiko darstellend darstellen, dass sie gegen unbefugtes Eindringen nicht geschützt werden können, so liegt das Sicherheits- / Entgelt-Risiko von Missbrauchsfällen einzig und allein beim Kunden.
- e. Der Kunde verpflichtet sich für alle Anwendungen und Geräte, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses genutzt werden, nur Sicherheitsvorkehrungen zu nutzen (insbesondere Passwörter), die den aktuell empfohlenen Sicherheitsstandards des BSI entsprechen.
- f. Die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch der Rechtsform, der Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich mitzuteilen.
- g. Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 6. f) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

7. Hardware

- a. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen SIM-Karten sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen.
- b. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen auf Veranlassung der HFO Technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im Folgenden insgesamt „Technische Anlagen“) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes: Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verbleiben sämtliche „Technische Anlagen“ im Eigentum der HFO. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen“ pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden. Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden. Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ hat der Kunde den Erfordernissen der „Technischen Anlagen“ genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen“ (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen dürfen die „Technischen Anlagen“ keinem Dritten überlassen und nur an dem vereinbarten Standort genutzt werden. Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen“ verantwortlich. Werden „Technische Anlagen“ beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist dies der HFO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen“ die / er in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der HFO den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von der HFO selbst zu vertreten sind. Der Kunde hat HFO und den von diesen Beauftragten während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die zum Betrieb sowie zur Installation, Wartung oder Demontage der „Technischen Anlagen“ benötigten Einrichtungen und Medien (Strom, Telefon etc.) auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Der Kunde wird die HFO und den von diesen Beauftragten auch durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leistungsbestandspläne etc.) nach Kräften zu unterstützen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7.1. SIM-Karten

- Die dem Kunden überlassene codierte Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) bleibt Eigentum von HFO. Der Kunde darf sie nur für die ordnungsgemäße Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von HFO verwenden.
- HFO ist berechtigt, die SIM-Karte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen. In diese Fall hat der Kunde auf Verlangen von HFO die SIM-Karte zurückzugeben.
- Die der SIM-Karte zugeordnete Rufnummer wird von HFO festgelegt. HFO behält sich Änderungen von Rufnummern für den Fall von Anordnungen durch die Regulierungsbehörde vor, die HFO eine Änderung vorschreiben.

8. Mobilfunk

- Unangemessene Nutzung findet statt, wenn die HFO SIM-Karte überwiegend im Ausland genutzt wird. Um festzustellen ob eine unangemessene Nutzung vorliegt, behält sich HFO vor, die Nutzung der SIM-Karte in einem Zeitraum von mindestens vier Monaten zu beobachten. Sollte die Nutzung innerhalb des Beobachtungszeitraums nicht überwiegend innerhalb des Inlands erfolgen, wird HFO nach einer einmaligen Aufforderung zur Beendigung der unangemessenen Nutzung zusätzliche Gebühren für die weitere Auslandsnutzung erheben, wenn sich das Nutzungsverhalten nach Aufforderung nicht ändert. Gegebenenfalls kann HFO auch einen Nachweis über eine stabile Bindung zur Bundesrepublik Deutschland verlangen, um Fälle unangemessener Nutzung auszuschließen.
- Die erhobenen Entgelte bei einer nicht angemessenen Nutzung von internationalen Roaming Verbindungen richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste der HFO für Verbindungsentgelte innerhalb Deutschlands zzgl. des maximalen Aufschlags für Verbindungsentgelte der Bundesnetzagentur im Rahmen der EU-Roaming Fair-Use Regelung. Die entsprechenden Höchstgrenzen für Aufschläge wegen unangemessener Nutzung, entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuell gültigen Fassung, haben Gültigkeit.
- Die Mobilfunkdienstleistungen werden in dem von der o2 (Germany) GmbH & Co. OHG (im Folgenden „o2 Germany“ genannt) betriebenen GSM-Mobilfunknetz erbracht und stehen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von o2 Germany in Deutschland betriebenen Funkstationen zur Verfügung. Daneben erbringt o2 Service die Mobilfunkdienstleistungen unter Nutzung des D1-Mobilfunknetzes („National Roaming“), soweit o2 Germany dies technisch ermöglicht und mit dem Netzbetreiber des D1-Mobilfunknetzes vereinbart hat.
- Der Kunde kann Mobilfunkleistungen, sofern dies zwischen o2 Service und ihm vereinbart ist, Mobilfunk-Dienstleistungen von Betreibern ausländischer Mobilfunknetze im Ausland in Anspruch nehmen, soweit o2 Germany dies technisch ermöglicht und mit den betreffenden Betreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat („International Roaming“).
- Die Erbringung sowie die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen können aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch funkttechnische, atmosphärische oder geographische Umstände zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein.
- Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen seiner SIM-Karte dem Kundenservice von HFO unverzüglich unter Angabe seiner Kundenkennzahl telefonisch oder per Fax mitzuteilen; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN-, der PUK- und/oder der persönlichen Servicenummer erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte, die HFO unmittelbar durch die Verbindungen entstanden sind und vom Vorlieferanten an HFO so abgerechnet wurden, hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. HFO verzichtet demgemäß in solchen Schadensfällen auf jeglichen Gewinnaufschlag bzw. den allgemeinen Betriebskostenzuschlag. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen noch geringeren Schaden nachzuweisen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von HFO nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen; ihm ist insbesondere nicht gestattet, mittels seiner SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder SIM-Karten in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von HFO.
- Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, es sei denn, die Vermittlung oder Rufumleitung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von HFO.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahme zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte, (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, (4) nicht in einer Weise, die zu einer derartigen Belegung einzelner GSM/UMTS-Zellen führt, dass andere Kunden von HFO von der Inanspruchnahme des Mobilfunkservices dauerhaft ausgeschlossen werden, und (5) nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen.

9. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, Software und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum des Netzbetreibers. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen des Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen Lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, des Netzbetreibers und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, Software und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 9 a und 7 b auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

10. Entörungsdienst

- Im Fall einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung (im folgenden „Störung“), wird der Netzbetreiber nach Eingang der Meldung der Störung durch den Kunden unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind der HFO unter der im Kundenantrag angegebenen Service-Rufnummer mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt der Netzbetreiber seine Leistungen zur Beseitigung der Störung nur in der Zeit von montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten steht dem Netzbetreiber vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung.
- Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entörungsdienstes veranlassenen Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von HFO zu vertreten ist.

11. Gewährleistung

- Ist eine von HFO verkaufte Sache mangelhaft, so hat HFO zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag.
- Ist eine von HFO mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von HFO die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann HFO auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der HFO auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der HFO.
- Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels bzw. Schlechtleistung verjähren, sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware / Leistungserbringung. Dies gilt nicht, wenn der HFO grobes Verschulden vorwerfbar ist.
- Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der HFO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Und zwar: Bei erkennbaren Mängeln etc. spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung/Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgemäße Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen HFO geltend gemacht werden.

12. Haftung

- Für Personenschäden haftet HFO unbeschränkt.
- Für sonstige Schäden haftet HFO, wenn der Schaden von HFO, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. HFO haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- Darüber hinaus ist die Haftung der HFO, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern HFO aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet HFO nur, wenn HFO deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der HFO, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- Im Übrigen ist die Haftung der HFO ausgeschlossen.
- Der Kunde haftet HFO für sämtliche Schäden, die er infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistungen schuldhaft verursacht. Hiervon erfasst sind auch solche Schäden, welche dadurch entstehen, dass der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig ein mangelhaftes Telekommunikationsendgerät einsetzt oder ein Telekommunikationsendgerät nicht fachgerecht einsetzt.
- Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- Unbeschadet vorstehender Regelungen ist eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von HFO nicht zu vertreten sind, ausgeschlossen.

13. Schlichtung

Macht der Kunde geltend, HFO habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Die HFO Telecom GmbH nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

14. Fernabsatzvertrag mit Widerrufs Klausel/Haustürgeschäfte

- Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) oder mittels eines Hausgeschäfts abgeschlossen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Widerrufsrecht
- Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB erfolgt der Vertragsschluss unter Ausschluss eines Widerrufsrechts, sofern beide Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

15. Datenschutz

- HFO beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z. B. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung, die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses und die übermittelte Datenmenge. HFO ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelverbindungs nachweisen und die Abrechnung.
- HFO nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kundendaten werden nur dann für Beratung, Werbung oder Marktforschung genutzt, wenn der Kunde darin eingewilligt hat. Darüber hinaus kann HFO im Rahmen der Kundenbeziehung Text- oder Bildmitteilungen zu den oben genannten Zwecken an das Telefon, die Post- oder die E-Mail-Adresse des Kunden versenden. Der Kunde kann dieser Nutzung gegenüber HFO jederzeit widersprechen oder seine Einwilligung widerrufen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

16. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung oder der jeweiligen Tariffliste. Sind keine Laufzeiten und Kündigungsfristen angegeben, so gilt stets eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, die sich jeweils stets um weitere 12 Monate verlängert, wenn der Kunde nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums bei HFO gekündigt hat. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- b. Wird der Vertrag vorzeitig aus einem Grund beendet, den der Kunde zu vertreten hat ist der Kunde verpflichtet, an HFO eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächstzulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre; die HFO muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nachweislich erspart oder anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig; eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der HFO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der HFO bleibt es unbenommen, weitergehende und/oder sonstige Ansprüche/Forderungen geltend zu machen.
- c. Hält HFO die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.
- d. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten.

16.1. Regelungen für außerordentliche Kündigungsgründe

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für HFO insbesondere vor, wenn der Kunde

- a. die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt.
- b. bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht.
- c. seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt.
- d. mit der Bezahlung eines geschuldeten Entgelts wie folgt in Verzug gerät: Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate, mindestens jedoch 75,00 Euro erreicht, in Verzug, so kann HFO das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.
- e. eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
- f. HFO behält sich nach eingehender Prüfung das Recht zur Sonderkündigung vor.

17. Bonitätsprüfung

HFO ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. HFO ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von HFO erforderlich ist und schätzenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird HFO die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt HFO dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

18. Changes /Umzug/Vertragsänderung

Verträge haben eine generelle Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Sie verlängern sich danach automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Zusatzoptionen können bis spätestens am fünfzehnten (15.) eines Monats für den Schluss des Kalendermonats gekündigt werden. Wechsel in Tarife mit höherer Grundgebühr sind bis spätestens zum 15. eines jeden Monats möglich und greifen ab dem Folgemonat.

19. Vertragsgegenstand

HFO ermöglicht dem Kunden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung von Flatrate Angeboten:

- a. **Telefonie**
Beim Überschreiten der maximal angegebenen gleichzeitigen Gespräche behalten wir uns vor die Flatrate-Grundgebühr der Nutzung entsprechend anzupassen. Dies gilt sowohl für Gespräche ins deutsche Festnetz, als auch das deutsche Mobilfunknetz. Von der Flatrate ausgenommen sind Gespräche zu Sonderrufnummern und für Rufumleitungen. Bei einer Nutzung der Flatrate, die von einem für die Anschlussgröße typischen Verbrauchsverhalten abweicht, geht HFO von einer missbräuchlichen Nutzung der vereinbarten Flatrate aus und behält sich HFO das Recht vor, das überschüssige Gesprächsvolumen gemäß Tariffliste in Rechnung zu stellen.
- b. **DSL**
Sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, ist eine Daten Flatrate in den xDSL-Anschlüssen der HFO inbegriffen. Beim Überschreiten einer monatlichen Gesamtnutzungsmenge von 500 GB je Anschluss geht HFO von einer missbräuchlichen Nutzung des Flatrate Angebots aus.
- c. **Flatrate Bedingungen**
HFO ist berechtigt, den Flat-Tarif jederzeit mit einer Frist von vier Wochen einzustellen. Grund hierfür kann insbesondere die erhebliche Veränderung der Einkaufsbedingungen von HFO zu deren Lasten sein. Der Kunde wird hierauf in gleicher Form wie bei Änderungen der AGB etc. hingewiesen. HFO ist dann verpflichtet, dem Kunden einen neuen Tarif anzubieten. Dies erfolgt i.d.R. mit der Einstellungsmitteilung. Nimmt der Kunde das neue Angebot der HFO nicht an, so hat HFO die Möglichkeit zum Ablauf der Vier-Wochen-Frist den Vertrag über die betroffene Leistung außerordentlich zu kündigen. Hierauf – sowie auf die Möglichkeit des Neuauftrages wird der Kunde in dem Einstellungshinweis hingewiesen.

20. Schlussbestimmungen

- a. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der HFO abtreten bzw. übertragen.
- b. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und HFO unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Hof/Saale, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- d. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; HFO widerspricht der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.